

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-05

Ausgabe: 04.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Kraftloserklärung
Josef Pfaffinger

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Berufsschulverband Passau

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Ortenburg
und dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal im Bereich der
Wasserversorgung



Kraftloserklärung

Die verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Ortenburg, lautend auf

Herrn
Josef Pfaffinger
Fürstenzeller Str. 11
94496 Ortenburg
Sparkonto Nr. 3625068287

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 14.02.2020

Sparkasse Passau
Ralf Schmid
(Gebietsdirektor)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	12.400.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	15.726.000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 10.470.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 8.000.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.018	67,41 %	5.392.800 €
Stadt	1.459	32,59 %	2.607.200 €
Summen:	4.477	100,00 %	8.000.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Die erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom, Nr. 12-1444.6-1-3 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau,
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 94)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 05.12/12.12.2019 zwischen dem Markt Ortenburg und dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal über die Wasserversorgung der Anwesen Hierling 2 sowie Schmelzöd 1 und 1a in der Marktgemeinde Ortenburg

Die vom Markt Ortenburg am 21.11.2019 und vom Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal am 11.12.2019 beschlossene Zweckvereinbarung vom 05.12/12.12.2019 über die Wasserversorgung der Anwesen Hierling 2 sowie Schmelzöd 1 und 1a in der Marktgemeinde Ortenburg wurde mit Schreiben vom 14.02.2020 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 14.02.2020
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

**zwischen
dem Markt Ortenburg
und
dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal
über die Wasserversorgung
der Anwesen „Hierling 2“ sowie „Schmelzöd 1 und 1 a“, Markt Ortenburg,
durch den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal**

Der Markt Ortenburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Lang und der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, vertreten durch den Ersten Verbandsvorsitzenden Josef Stöcker, schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Zweckvereinbarung:

**§ 1
Beteiligte und Aufgaben**

Der Markt Ortenburg und der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal betreiben und unterhalten öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet lebenden Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen.

§ 2

Aufgabenübertragung

¹Der Markt Ortenburg ist aus geographischen Gründen nicht in der Lage, die Anwesen „Hierling 2“ (Flurnummer 1420 der Gemarkung Söldenau) sowie „Schmelzöd 1 und 1 a“ (Flurnummer 1414 der Gemarkung Söldenau) in die eigene Wasserversorgungsanlage einzubeziehen. ²Er überträgt daher die Versorgung dieser Anwesen dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal. ³Der Markt Ortenburg gestattet dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Wasserversorgungsanlagen für diese Anwesen. ⁴Ein Lageplan der Anwesen (Geltungsbereich) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 3

Befugnisübertragung

Der Markt Ortenburg überträgt dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal die Befugnis, die Mitbenutzung der Wasserversorgungsanlage durch auch für die Anwesen „Hierling 2“ sowie „Schmelzöd 1 und 1 a“ geltende Bestimmungen zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4

Geltendes Recht

(1) Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal gelten folgende einschlägige Bestimmungen:

- Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, in der jeweils geltenden Fassung,
 - Allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, in der jeweils geltenden Fassung,
 - Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.
- (3) Dem Markt Ortenburg ist je eine Ausfertigung der Verbandssatzung, der Allgemeinen Bedingungen als auch des Preisblattes in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.
- (4) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen im Vereinbarungsgebiet ist der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 6

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der in Art. 53 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

- (1) ¹Diese Vereinbarung gilt vom Tage des Inkrafttretens an auf unbefristete Dauer. ²Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt (Art. 14 Abs. 3 KommZG).
- (2) ¹Eine ordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. ²Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

¹Der Markt Ortenburg ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit dieser beim Vollzug seiner geltenden Bestimmungen auf die Mithilfe der Gemeinde angewiesen ist. ²Dies gilt insbesondere bei der Ermittlung und Übermittlung der für die Preisberechnungen relevanten Tatbestände.

§ 9

Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Passau.

§ 10

Brandschutz

¹Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal stellt für den Brandschutz im Vereinbarungsgebiet, die aus seinem Leitungsnetz verfügbare Wassermenge unentgeltlich bereit. ²Die gemeindliche Pflichtaufgabe des Brandschutzes wird nicht auf den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal übertragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg,

Markt Ortenburg
Stefan Lang, Erster Bürgermeister

Neuburg am Inn,

Zweckverband WV Unteres Inntal
Josef Stöcker, Vorstandsvorsitzender

